

In seinem Grundriß des Arbeitsrechts bringt ERWIN JACOBY in seiner systematischen Einteilung der Koalitionskampfmittel den einseitigen Arbeitsnachweis. Ein Koalitionskampfmittel war in der gedachten Zeit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerarbeitsnachweis.

Die Arbeitnehmer waren es, die zuerst instinktmäßig erkannt hatten, daß das Aneinanderbringen von Angebot und Nachfrage lohnhaltend und arbeitszeitausgleichend wirke. Ihre Arbeitsnachweise hatten den ausdrücklichen Zweck, zugunsten der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag zu beeinflussen. Sie wollten die Arbeitsvertragsmöglichkeit, um Streiks zu ihren Gunsten zu entscheiden, gegebenenfalls beschränken, das Angebot vom Markt zurückhalten. Neben dem Bestreben, den Arbeitsvertrag zu beeinflussen, war in den Arbeitnehmerorganisationen der Wunsch lebendig, durch ihren Arbeitsnachweis der Organisation Fernstehende zu Mitgliedern zu gewinnen. Durch die größere Mitgliederzahl wollte sie ein stärkerer Faktor im Einzelkampf auf dem Arbeitsmarkt sein.

Der ausgesprochene Zweck der Arbeitgebarnachweise war bei ihrer Gründung die Bekämpfung der Arbeitnehmerorganisationseinrichtungen unter Ausschluß unbequemer Vertragskontrahenten (Boycott). Gleich den Arbeitnehmern wollten die Arbeitgeberorganisationen durch ihre Arbeitsnachweise Macht gewinnen, ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt stärken, bei Streiks durch Nichtvermittlung Streikender den Streik abkürzen, bzw. durch Heranziehen ortsfremder Streikbrecher ihn zu ihren Gunsten entscheiden, bei Aussperrung gaben sie durch Nichtvermittlung der Ausgesperrten dieser Kampfmaßnahme noch gewaltigeren Nachdruck.

Zwischen diesen streikenden Interessenten = Arbeitsnachweisen wuchs, von allen bekämpft, der öffentliche Arbeitsnachweis heran. Öffentlich, d. h. für jeden ohne Unterschied zugänglich, von öffentlichen Körperschaften ins Leben gerufen und verwaltet oder eng an sie angelehnt.

Zuerst als ein Anhängsel der Armenverwaltung eingerichtet, gingen seine Ziele nicht viel weiter als die der charitativen Arbeitsnachweise. Arbeitskämpfen standen sie teils hilflos, teils gleichgültig gegenüber.

Mit dem Erstarken der öffentlichen Arbeitsnachweise, mit der Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf angelernte und gelernte Arbeiter hatten die Nachweisverwaltungen die Frage zu beantworten, wie sie sich bei Lohnkämpfen stellen wollten. In der Mehrzahl der Fälle wurde dem Arbeitnehmer bei Bekanntgabe einer Stellung Mitteilung gemacht, daß ein Streik vorliege und nur, wenn die Arbeiter trotzdem die Vermittlung wünschten, kam sie zustande. Andere Arbeitsnachweise stellten ihre Tätigkeit während der Dauer eines Streiks für die Beteiligten ein. Die dritte Form war das unbekümmerte Weitervermitteln trotz der Kenntnis von Streiks. Die Aussperrungen wurden nur von Straßburg bei der Vermittlung beachtet. DOMINIKUS, der frühere Straßburger Bürgermeister, war es, der 1910 auf dem Arbeitsnachweiskongreß in Breslau zusammen mit KESSLER den Antrag stellte, der Verband deutscher Arbeitsnachweise möge beschließen, im Streikfall den Arbeitern Mitteilung von der Streiktatsache zu machen, bei Aussperrungen den Arbeitgebern mitzuteilen, daß die vorgeschlagenen Arbeitskräfte ausgesperrte Arbeiter seien. An dem erregten Widerspruch der Gewerkschaften scheiterte dieser Vorschlag.

Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes blieb es bei diesen drei Formen der Streikbekämpfung oder Unterstützung, und erst das Gesetz brachte eine dem Breslauer Vorschlag ähnliche Lösung.

Eine interessante Handhabung hatte das Stuttgarter Landesarbeitsamt kurz vor Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes vorgenommen. Das dortige Landesarbeitsamt ist eine dem Arbeitsministerium unmittelbar unterstellte Behörde. Ein Beamter des Landesarbeitsamts, den seine frühere 16jährige gewerkschaftliche Tätigkeit besonders dazu befähigt, wird bei drohenden Streiks und Aussperrungen vom Arbeitsministerium beauftragt, Einigungsversuche vorzunehmen. Sowie eine